

Die Gestaltung der Bundesaltersfürsorge 1939-1941

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **17 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zither-Roos wohnte mit seiner Familie viele Jahre bei Gebr. Stalder, Erlengraben, Entlebuch, sowie im Lehnmoos, Ebnet bei Entlebuch und zuletzt im Engelgraben in Werthenstein. Zirka 60 Jahre spielte er auf der Zither, und seit den sechziger Jahren war dies nur sein zweites Instrument, das er besaß. Ungefähr 20 Jahre lang marschierte er mit seiner Zither von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf, spielte und sang dann vor den Häusern, wie er auf der Photo dargestellt ist. Sein Lieblingslied war: „Es wott nes Fraueli z'Märit gah.“ Immer, wenn er in den Dörfern konzertierte, wurde er besonders von der Jugend freundlichst empfangen und begrüßt und von ihr dann ganz umzingelt. Roos bereitete besonders den Kindern manche große Freude. Aber auch die Erwachsenen mochten ihn gut leiden und freuten sich über Spiel und Gesang. Bekannt war er überall, besonders im untern Amt Entlebuch und Umgebung. Leo Roos gehörte zu den Volks-Berufsmusikern alter Originalität. Sein Leichnam wurde am 23. Dezember in Werthenstein zur Ruhe bestattet. Er ruhe in Frieden!

Hans Keller.

Die Gestaltung der Bundesaltersfürsorge 1939—1941.

Der Vorentwurf des Bundesamtes für Sozialversicherung zu einem Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung ist den Kantonsregierungen und Verbänden anfangs Januar zur Vernehmlassung zugestellt worden. Da die Antworten zögernd eingingen, ist das Bundesamt erst mit deren Verarbeitung beschäftigt. Es kann daher keine Rede davon sein, daß die Vorlage vom Bundesrat noch rechtzeitig verabschiedet werden kann, um in der Märzsession der Bundesversammlung behandelt zu werden.

In dem Vorentwurf ist folgende Verteilung des jährlichen Betrages von 18 Millionen Franken, welche der Bund gemäß der am 27. November 1938 von Volk und Ständen angenommenen Übergangsbestimmung für Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zu verwenden hat, vorgesehen:

- | | | |
|-----|-----------|---|
| 10 | Mill. Fr. | an die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen; |
| 5 | „ „ | an die Kantone zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser; |
| 1,5 | „ „ | an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, sowie |
| 0,5 | „ „ | an die Schweizerische Stiftung „Für die Jugend“, zur Ausrichtung von Unterstützungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der beiden Stiftungen; |
| 1 | „ „ | an den Bundesrat zur Unterstützung von gemeinnützigen, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Alters- und Hinterlassenenversicherungen. |

Notwendige nähere Bestimmungen über die Verteilung der Bundeszuwendungen unter die beiden Stiftungen erläßt der Bundesrat.

Der Vorentwurf regelt die Verteilung der 15 Millionen Franken unter die Kantone sowie deren Verwendung durch die Kantone auf Grund der bisherigen Vorschriften, unter Verwertung der gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Erweiterung der Zweckbestimmung durch Einbeziehung der Fürsorge für ältere, nicht mehr vermittlungsfähige Arbeitslose.

So wird ausdrücklich festgestellt, daß kein klagbarer Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Unterstützungen dürfen nur an bedürftige Schweizer und Schweizerinnen gewährt werden, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Dabei sind Bürger anderer Kantone den Kantonsangehörigen in allen Teilen gleichzustellen. Von der Unterstützung sind Personen ausgeschlossen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder Verwaltungsbehörde im Genuß der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt sind.

Die Einführung einer Karenzfrist ist grundsätzlich nicht zulässig, kann jedoch den Kantonen auf begründetes Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und unter Vorbehalt der Gleichstellung aller Schweizerbürger gestattet werden. Wer in seinem bisherigen Wohnsitzkanton eine Karenzfrist erfüllt oder in einem Kanton ohne Karenzfrist schon Unterstützung bezogen hat, sich aber aus sachlichen Gründen zur Übersiedlung in einen andern Kanton veranlaßt sieht, ist, unter Vorbehalt aller andern Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf eine dort bestehende Karenzfrist nach den für den neuen Wohnsitzkanton maßgebenden Ansätzen weiter zu unterstützen. Diese Bestimmung stimmt weitgehend mit dem 1929 von der Abgeordnetenversammlung

der Stiftung „Für das Alter“ angenommenen Unterstützungsgrundsatz überein, wonach „die Kantonalkomitees verpflichtet sind, die Unterstützung neu in ihrem Kanton sich niederlassender Greise sofort gemäß den bei ihnen üblichen Ansätzen zu übernehmen, wenn sie bisher von einem andern Kantonalkomitee unterstützt worden sind und ihre Verhältnisse sich seither nicht wesentlich geändert haben.“

Die Bundesunterstützung darf nicht als Armensache behandelt und es dürfen an ihren Bezug nicht persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur geknüpft werden.

Bei der Verteilung der zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen vorgesehenen 10 Millionen Franken haben die Kantone darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hauptanteil auf die bedürftigen Greise und Greisinnen entfällt.

Kantone, die eine obligatorische staatliche Alters- oder Invaliden- und Hinterlassenenversicherung oder, unabhängig von den Vorschriften des Bundesbeschlusses, eine staatliche Altersfürsorge geschaffen haben, sind mit Zustimmung des Bundesrates befugt, einen angemessenen Teil ihres Betreffnisses für die Speisung einer solchen Einrichtung zu verwenden. Gemeinden, welche eine allgemeine Altersfürsorge eingeführt haben, sind durch den Kanton aus den Zuwendungen des Bundes unter von diesem festzusetzenden Bedingungen Beiträge zu gewähren.

Die Kantone sind verpflichtet, nur solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln zu unterstützen, denen bisher überhaupt noch nicht oder höchstens vorübergehend durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist, und die durch die Gewährung von Bundesunterstützung vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können. Ausnahmsweise sind auch Personen zu berücksichtigen, an deren Unterhalt gelegentlich auch die Armenbehörde einen Beitrag leistet, wenn auf diesem Wege jener Zweck ebenfalls erreicht werden kann. Das ist der wichtigste Fortschritt auf dem Gebiet der Bundesaltersfürsorge, welchen der Vorentwurf verwirklichen möchte. Hoffentlich gelingt es den Bemühungen der Bundesbehörden, diese grundlegende Neuerung, welche die unbedingt notwendige Trennung der Bundesaltersfürsorge als Vorläuferin einer Altersversicherung von der Armenpflege bringt, durchzusetzen!

Die Kantone haben zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge eine von der Armenpflege getrennte Zentralstelle zu bezeichnen. Diese hat ein Register der sämtlichen bewilligten Unterstützungen aus Bundesmitteln zu führen und ständige Verbindung mit andern Fürsorgeeinrichtungen zu unter-

halten, die für anderweitige Leistungen an Bezüger von Bundesunterstützung in Frage kommen. Solche Leistungen sind der Zentralstelle von Amtes wegen zu melden.

Im übrigen sind die Kantone in der Organisation der Fürsorge frei. Sie können die Zuwendungen des Bundes durch ihre eigenen oder durch die Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden verteilen lassen oder sie ganz oder teilweise an öffentliche oder private gemeinnützige Einrichtungen weiterleiten. Sie sorgen für eine gleichmäßige Anwendung der Unterstützungsgrundsätze gemäß Bundesbeschluß und stellen hierüber die erforderlichen Vorschriften auf.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose ist in einem besondern Abschnitt geregelt. Weite Volkskreise werden überrascht sein, daß für die in ihrer Tragweite noch so wenig abgeklärte Unterstützung älterer Arbeitsloser von Anfang an ein so hoher Betrag in Aussicht genommen ist. 5 Millionen Franken für die 5000 bis höchstens 8000 bedürftigen Arbeitslosen im Alter von 55 bis 65 Jahren scheint uns nicht ganz im richtigen Verhältnis zu stehen zu den rund 10 Millionen Franken an die Kantone und an unsere Stiftung für die 100 000 bedürftigen Greise. Denn erfahrungsgemäß nimmt doch die Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Alter zu, nicht ab.

Das Direktionskomitee hat in seiner Vernehmlassung zu dem Vorentwurf dieser Überraschung Ausdruck gegeben und betont, daß es angesichts der Erhöhung der Bundesleistungen von 8 auf 18 Millionen Franken und der unaufhaltsam wachsenden Zahl der Schützlinge der Stiftung „Für das Alter“ auf Bewilligung der in unserer Eingabe vom 21. November 1938 nachgesuchten 2 Millionen Franken jährlich gehofft habe. **Die Stiftung wird sich bemühen, mit den verfügbaren Mitteln die sich ihr anvertrauenden Greise vor der größten Not zu schützen. Sollte aber die Zahl ihrer Schützlinge weiter in der bisherigen Progression steigen, so zählt sie bestimmt auf eine angemessene Erhöhung des Bundesbeitrages anlässlich der nächsten Neuregelung der Bundesaltersfürsorge.**

Natürlich wird der Vorentwurf bis zur endgültigen Verabschiedung durch die Bundesversammlung, welche hoffentlich in der Junisession erfolgen kann, noch die eine und andere Abänderung erfahren. Um diese Verzögerung für die Kantone und die Stiftung „Für das Alter“ erträglich zu machen und ihnen zu erlauben, ihren Fürsorgeverpflichtungen nachzukommen, erhalten sie Vorschüsse auf Rechnung der durch den Bundesbeschluß festzusetzenden Bundesbeiträge. W. A.